



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Kiel

Kiel, 27.07.2017

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)
wird Frau Daske, Krystyna

Daske, Krystyna
Daske Bau e.K.
Wildbahn 6
15236 Frankfurt/Oder
DEUTSCHLAND

die ab dem 19. August 2010 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern bis zum
18. August 2018 verlängert.

im Auftrag


Scheläschus



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.